WAZV MITTELGRABEN

AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

16. Jahrgang **29. August 2012** **Nr. 2**

Inhalt

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 22.08.2012 die folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009

beschlossen:

1. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von

1. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),

2. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen beträgt für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung € 54,40.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27,20.

(2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 13,60.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.

Nuthetal, am 23.08.2012

gez. Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben" am 22.08.2012 mit Beschluss DS-Nr.:15/2012 beschlossenen

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben" (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 16.09.2009 (2. ÄndS – BKGS) im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben".

Nuthetal, am 23.08.2012

gez. Reinhard Mirbach
Verbandsvorsteher

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben"
Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben"
Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
Telefon 033200 20422, Telefax 033203 345-108, E-Mail: info@mwa-gmbh.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Mittelgraben" bezogen werden.
Redaktion: W. Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH
Druck: Druckerei Grabow